



Gemeindeamt Weißbach bei Lofer

Unterweißbach 36 | 5093 Weißbach

Email: gemeinde@weissbach.at **Homepage:** www.weissbach.at

Ort: 5093 Weißbach **Land:** Salzburg **Bezirk:** Zell am See

Tel. 06582/8352 **Fax.** 06582/8352-32

Betrifft:

Parkgebühr für Ausnahmegewilligungen gemäß § 45 StVO Abs. 4 StVO 1960

KUNDMACHUNG

Gemäß § 53 Abs. 1 der Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl. Nr. 9/2020 idgF wird hiermit kundgemacht, dass die Verordnung, mit der eine Parkgebühr für Ausnahmegewilligungen gem. § 45 StVO Abs. 4 festgelegt werden, von der Gemeindevertretung der Gemeinde Weißbach bei Lofer in der Sitzung vom 8. September 2020 wie nachstehend angeführt beschlossen wurde:

VERORDNUNG

Für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen für Bewohner, denen eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 zum zeitlich uneingeschränkten Parken erteilt wurde, wird gemäß § 1 Salzburger Parkgebührengesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 2 lit. b nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen eine Abgabe (Parkgebühr) in Form von Bauschbeträgen je Kalendermonat ausgeschrieben.

§ 1 Festsetzung Bauschbetrag

Die Gemeinde setzt für jedes Kalenderjahr die Abgabe (Parkgebühr) in Form von Bauschbeträgen je Kalendermonat fest. Die Gemeindevertretung fasst einen Haushaltsbeschluss, der die Tarife für diese beiden Beiträge beinhaltet und veröffentlicht diese zusätzlich zur Kundmachung (gemäß Gemeindeordnung) auf folgender Internetseite der Gemeinde Weißbach: www.weissbach.at. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Höhe des monatlichen Bauschbetrags mit € 5,00 (entspricht für den Geltungszeitraum Mai bis Oktober € 30,00) festgesetzt. Die Zeiträume 15. April bis 30. April und 1. November bis 15. November sind von der Einhebung eines Bauschbetrages (Parkgebühr) ausgenommen und somit gebührenfrei.

§ 2 Örtlicher Geltungsbereich

Gemäß § 1 „Gebietsfestlegung“ der Verordnung der Gemeindevertretung für „Parken in der Kurzparkzone“.

1. Die **Zone 1** umfasst das Gemeindehaus (Unterweißbach 36), das Bauhof- und Feuerwehrgebäude (Unterweißbach 46) und das Wohngebäude (vormals Fröschlhaus), Unterweißbach 19,
2. Die **Zone 2** umfasst das Volksschulgebäude, Oberweißbach 28, den Pfarrhof, Oberweißbach 1 und das Wohngebäude, Oberweißbach 31,

§ 3 Abgabentrachtung

Bei Abgabentrachtung in Form eines Bauschbetrages je Kalendermonat bzw. für den Zeitraum 15. April bis 15. November hat die entsprechende Bescheinigung die Bezeichnung des Zeitraums und des bzw. der Kalenderjahre (max. 2 Jahre) zu enthalten. Die Bescheinigung ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen.

Zur Entrichtung der pauschalierten Abgabe ist der Inhaber der Ausnahmegewilligung verpflichtet.

Anmerkung: Für die Zone 1 (Unterweißbach 36, Gemeindehaus) gilt, dass für das Abstellen **eines** mehrspurigen Kraftfahrzeuges je Wohneinheit keine Abgabe zu entrichten ist. Für ein weiteres bestehendes mehrspuriges Kraftfahrzeug besteht Abgabepflicht.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gleichzeitig treten alle diesbezüglichen Verordnungen außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister

Josef Michael Hohenwarter

Verteiler:

1. Bauhof zur Kenntnisnahme
2. Polizeiinspektion Lofer
3. Amt der Salzburger Landesregierung, Ref. 6/09 – Verkehrsrecht
(Mitteilung gem. § 53 Abs. 6 Gemeindeordnung 2019)
4. Gemeindeinformation

Kundmachungsdauer: 2 Wochen

An der Amtstafel der Gemeinde Weißbach
angeschlagen am: **09. September 2020**
abgenommen am: **24. September 2020**

Dies bestätigt: Der Bürgermeister: